

Verfahrensvermerke

1. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind vom 02.03.1999 bis 24.03.1999 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 24.03.1999 rechtsverbindlich geworden.

Banzkow, 24.03.1999
Siegel 2 Die Bürgermeisterin

2. Die Gemeindevertretung hat am 17.03.1999 die 1. Änderung der Abrundungssatzung beschlossen und den Entwurf zur Auslegung bestimmt.

Banzkow, 24.03.1999
Siegel 2 Die Bürgermeisterin

3. Die berührten öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 23.03.1999 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Banzkow, 24.03.1999
Siegel 2 Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 14.03.1999 bis zum 18.03.1999 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen:
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch das Amt für Öffentlichkeitsarbeit, 19199, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Banzkow, 24.03.1999
Siegel 2 Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.04.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Banzkow, 24.03.1999
Siegel 2 Die Bürgermeisterin

6. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung wurde am 02.04.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Banzkow, 24.03.1999
Siegel 2 Die Bürgermeisterin

7./8. Die Satzung ist mit Schreiben vom 24.06.1999 dem Landrat des Landkreises Parchim angeliefert worden. Dieser hat mit Bescheid vom 09.07.1999 bestätigt, dass die geänderte Satzung den Anforderungen des formellen und materiellen Rechts entspricht.

Banzkow, 24.06.1999
Siegel 2 Die Bürgermeisterin

9. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind vom 23.03.1999 bis 24.03.1999 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 24.03.1999 rechtsverbindlich geworden.

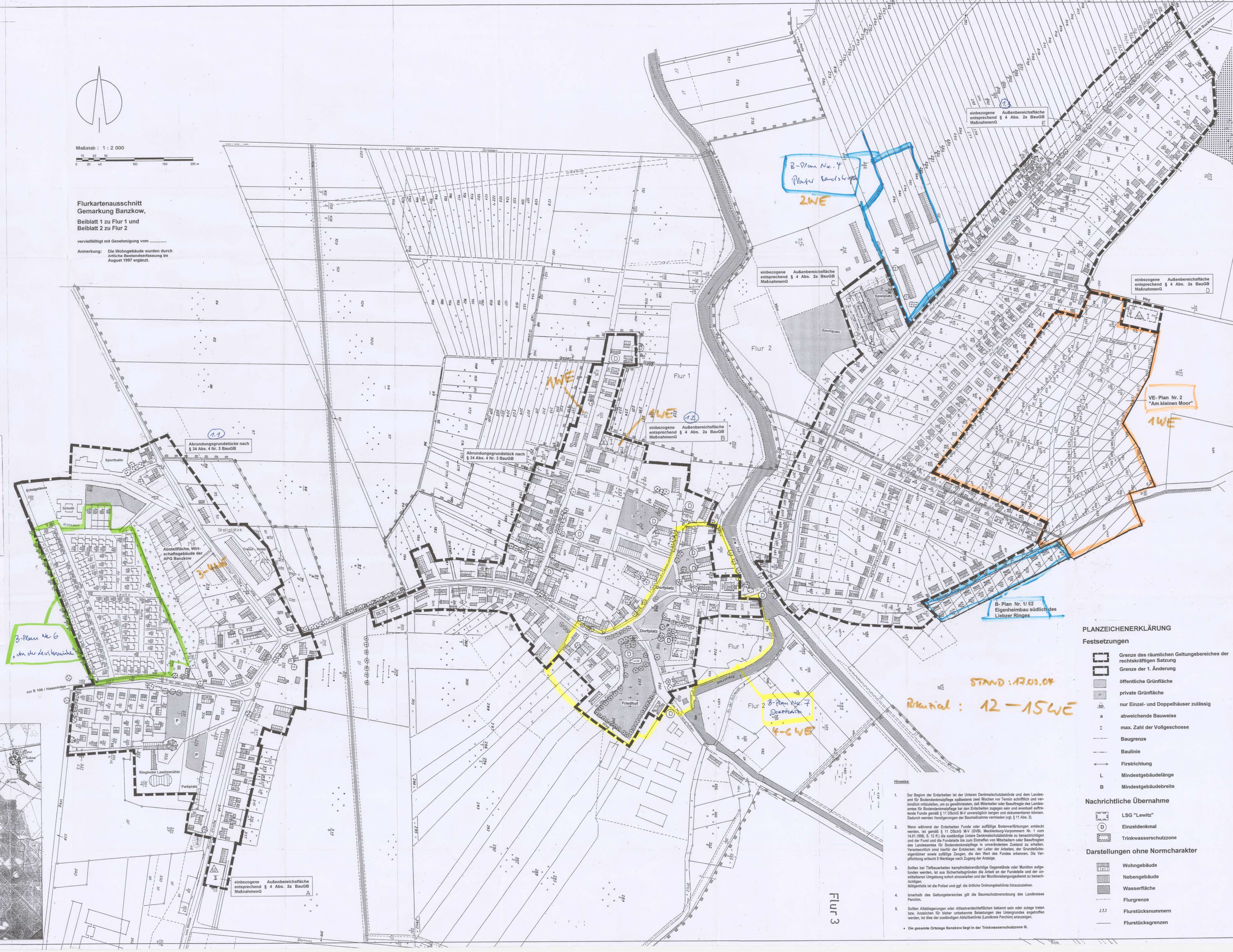
Banzkow, 24.03.1999
Siegel 2 Die Bürgermeisterin

Maßstab : 1 : 2 000
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 170 180 190 200 m

Flurkartenausschnitt
Gemarkung Banzkow,
Beiblatt 1 zu Flur 1 und
Beiblatt 2 zu Flur 2

vervielfältigt mit Genehmigung vom

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandsaufnahme im August 1997 ergänzt.



PLANZEICHENERKLÄRUNG
Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung
- Grenze der 1. Änderung
- Öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- abweichende Bauweise
- max. Zahl der Vollgeschosse
- Baugrenze
- Baulinie
- Firstrichtung
- Mindestgebäuelänge
- Mindestgebäudebreite

Nachrichtliche Übernahme

- LSG "Levitz"
- Einzeldenkmal
- Trinkwasserschutzzone

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Wasserfläche
- Flurgrenze
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen

1. Änderung der Satzung
der Gemeinde Banzkow

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Banzkow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. G. Nr. 2130 - 3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.04.1999, und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Banzkow erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abzugsgrenze liegt.
- Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 2.000 mit den darin enthaltenen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

- In allen einbezogenen Außenbereichsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG sind nur Wohngebäude zulässig.
- Innerhalb der nach § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG einbezogenen Flächen sowie innerhalb der Abrundungsflächen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind außer in der Fläche "C" Wohngebäude nur mit Sattel- oder Krüppelwalddächer mit einer Hauptschneidung von 30 bis 50 Grad zulässig. In der Fläche "C" ist eine Dachneigung ≤ 30 Grad zulässig, ausnahmsweise auch Flachdächer.
- Für sämtliche Wohngebäude innerhalb der Abrundungsgrundstücke nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und einbezogenen Außenbereichsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG wird die Oberkante der Erdgeschoßböden mit höchstens 0,5 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.
- In der nach § 4 Abs. 2 a BauGB einbezogenen Außenbereichsfläche "C" ist für die abweichende Bauweise eine Gebäudelänge von max. 60,00 m für das Hauptgebäude (Wohnen) zulässig. Mit den Funktionsanbauten darf eine Gesamtgebäudelänge von 100,00 m nicht überschritten werden. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.

§ 3
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsflächen A, B und D sind pro Grundstück mindestens zwei einheimische, standortgerechte klein- bis mittelkronige Laubbäume mit der Anforderung: Höchststamm, 3 x v., StU 14 - 16 cm zu pflanzen.
Artenvorschlag:
Acer campestre
Betula pendula
Crataegus laevigata "Pauli's Scarlet"
Crataegus monogyna
Malus sylvestris
Prunus avium "Plena"
Prunus padus
Pyrus communis
Feldahorn
Sandbirke
Rothorn
Weißdorn
Wildapfel
Gefüllblühende Kirsche
Traubenkirsche
Wildbirne
- Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche C sind als Begrenzung zum östlich angrenzenden Gelände der Kindertagesstätte mindestens 7 und innerhalb der Fläche weitere 7 standortgerechte, einheimische, klein-kronige Laubbäume mit der Anforderung: Höchststamm, 3 x v., StU 14 - 16 cm zu pflanzen.
Artenvorschlag:
Tilia cordata "Rancho"
Tilia cordata "Greenspire"
Linde
- Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche E ist pro Grundstück mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Anforderung und Arten wie in § 3 (1) festgesetzt.
Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche E ist entlang der hinteren Grundstücksgrenzen als Begrenzung zu den Ackerflächen eine zweireihige, 3 m tiefe Hecke anzulegen.
Es sind einheimische Sträucher in einer Pflanzreihe von 1 Stück / m² mit der Anforderung: 2 x v., Höhe 80 - 100 cm sowie Überhälter in Abständen von 15 - 20 m mit der Anforderung: Höchststamm, 3 x v., StU 12 - 14 cm zu pflanzen.
Gehölzvorschläge:
Acer campestre
Alnus glutinosa
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Prunus spinosa
Rosa canina
Salix alba
Sambucus nigra
Sorbus aucuparia
Tilia platyphyllos
Tilia cordata
Feldahorn
Schwarzahorn
Haselnuß
Weißdorn
Schlehe
Hundsrose
Kopfhelde
Schwarzer Holunder
Eberesche
Sommerlinde
Winterlinde
- Die straßenseitige Baulinie innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche E ist von den bestehenden Bäumen (Stammtiefe) entlang der Straße bei 10,00 m und die Einfriedung (Zaun, Hecke) mindestens 7,00 m zurückzusetzen.
Der Abstand ist von dem am weitesten von der Straße befindlichen Baum festzusetzen.
Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und der Baulinie nicht zulässig.
- Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen 3.1, 3.2, und 3.3 sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Diese Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauaufnahme entsprechend der Baumaßnahmen auf den o. g. Flächen zu realisieren.
- Für alle Neuanpflanzungen ist eine dreijährige Gewässerpflege zu übernehmen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Banzkow, 24.06.1999
Siegel 2 Die Bürgermeisterin

1. Änderung der Abrundungssatzung
Gemeinde Banzkow, Landkreis Parchim
für den Ortsteil Banzkow

M. 1 : 2 000

JUNI 1999